

Füllen Sie dieses Formular bitte aus und reichen Sie es direkt online über die Benutzerinterface Mon Espace (<https://monespace.wallonie.be> – Schritt «Biologische Produktion - Meldung von Tätigkeiten »).

Sollten Sie beim Online-Vorgang jedoch Schwierigkeiten haben, können Sie, insofern Sie keine Unternehmergruppe sind, das Formular auch in Papierform – in Großbuchstaben – ausfüllen, unterschreiben und es per Post oder E-Mail an die nebenstehende Adresse schicken.

Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Felder des Formulars ausgefüllt werden.

Öffentlicher Dienst der Wallonie

Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
Abteilung Entwicklung, ländliche Angelegenheiten,
Wasserläufe und Tierschutz

Direktion der Qualität und des Tierschutzes

Chaussée de Louvain 14

5000 Namur

E-Mail: bio.dgo3@spw.wallonie.be
mit dem Betreff « Bio-Meldung »

Meldung der Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion

Gegenstand

Gemäß den europäischen und regionalen Regelungen zur ökologischen/biologischen Produktion müssen Wirtschaftsteilnehmer, die Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf den Markt bringen wollen, ihre Tätigkeit im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion vorab bei der wallonischen Verwaltung melden.

Diese Verpflichtung betrifft alle Betriebe und Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in der Wallonie ausüben (unter Einbeziehung eines oder mehrere Erzeugnis[se], die unter die Regelungen über die ökologische/biologische Produktion fallen): Primärproduktion (Landwirtschaft oder Aquakultur), Aufbereitung (Verarbeitung, Verpackung oder Kennzeichnung), Vertrieb, Lagerung, Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf an den Endverbraucher oder -nutzer und Verpflegung.

Sie gilt darüber hinaus für alle Betriebe und Unternehmen, die in der ökologischen/biologischen Produktion tätig sind und ihren Hauptsitz in der Wallonie haben.

Die Meldung erfolgt durch die Übermittlung des vorliegenden, vollständig ausgefüllten Formulars.

Sie stellt den Einstieg eines Unternehmers in die ökologische/biologische Produktion dar und damit den Beginn der Umsetzung des damit verbundenen Kontroll- und Zertifizierungssystems in seinem Betrieb. Daher muss die Meldung zu Beginn des Prozesses und insbesondere vor Beginn des Zeitraums der Umstellung der (primären) Produktionsmittel, der in diesem Produktionsverfahren erforderlich ist, durchgeführt werden.

Darüber hinaus müssen Unternehmer, die eine Tätigkeit in der ökologischen/biologischen Produktion gemeldet haben, die wallonische Verwaltung unverzüglich über jede Änderung der in ihrer Meldung enthaltenen Informationen sowie über ihren Rückzug aus der ökologischen/biologischen Produktion informieren. Dieser Vorgang erfolgt ebenfalls über das vorliegende Formular.

Regelung

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, insbesondere Artikel 34.
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die biologischen Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse.

1. Vorabinformationen

- Um die Meldung Ihrer Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion vornehmen zu können, müssen Sie zuvor bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) registriert sein und über eine Unternehmensnummer verfügen.

Außerdem müssen Sie bereits einen Dienstleistungsvertrag mit einer der in der Wallonie zugelassenen Kontrollstellen unterzeichnet haben, damit die Konformität der ökologischen/biologischen Produktion in der/den von Ihren Tätigkeiten betroffenen Produktkategorie(n) überprüft werden kann.

- Im Falle einer Unternehmergruppe muss die Meldung für die gesamte Gruppe und nicht von jedem einzelnen Mitglied vorgenommen werden. Die Liste der Gruppenmitglieder muss dem Formular jedoch beigefügt werden. Es ist zu beachten, dass der Status "Unternehmergruppe" streng durch die europäischen Rechtsvorschriften geregelt

ist (siehe unter anderem Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/848) und nur auf Strukturen angewendet werden kann, die die festgelegten Bedingungen erfüllen.

- Es wird angeraten, sich beim Ausfüllen des Formulars von seiner Kontrollstelle helfen zu lassen.
- Nachdem die Vollständigkeit und die Gültigkeit Ihrer Meldung überprüft wurden, wird die Verwaltung Ihnen eine einzigartige Bio-Unternehmensnummer zuteilen, sofern diese noch nicht vergeben wurde, und das Datum angeben, an dem die Umsetzung des Kontrollsystems für Ihre ökologische/biologische Produktion beginnt.
- Wenn Ihre Tätigkeiten bereits vor dem 4. Januar 2023 von einer zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert wurden, müssen Sie Ihren Eintritt in das ökologische/biologische Kontroll- und Zertifizierungssystem nicht mit diesem Formular melden. Sie müssen jedoch jede Änderung der von diesem Formular abgedeckten Informationen, die nach dem 10. Juni 2024 eintritt, sowie Ihren eventuellen Austritt aus der ökologischen/biologischen Produktion nach diesem Datum mit diesem Formular melden.

2. Gegenstand des Vorgangs

Der Vorgang betrifft:

- Meldung von Tätigkeiten durch einen neuen Unternehmer im Bio-Kontroll- und Zertifizierungssystem
- Änderung der Informationen, die in einer vorherigen Meldung enthalten sind (von der Verwaltung akzeptiert)
- Austritt aus der ökologischen/biologischen Produktion (vollständige Einstellung aller Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion eines Unternehmers)


 In diesem Fall müssen Sie ausschließlich Rubrik 3, 7, 8 und 9 des vorliegenden Formulars ausfüllen.

4. Vergabe von Unteraufträgen


Wird ein Teil Ihrer Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion als Unterauftrag vergeben?

Ja

Gibt es Subunternehmer, für die Sie die volle Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion übernehmen und diese nicht auf die Subunternehmer übertragen?

 Diese Situation tritt de facto bei allen Subunternehmern auf, die nicht für den ökologischen Landbau zertifiziert sind und die Sie beauftragen.


Ja

 In diesem Fall wird die als Unterauftrag vergebene Tätigkeit im Rahmen der Kontrolle Ihrer Tätigkeiten überprüft. Die betroffenen Subunternehmer sind für diese Tätigkeit von der Pflicht der Meldung und der Zertifizierung freigestellt.

Bei an Subunternehmer vergebenen Tätigkeiten, die außerhalb Ihres Betriebs oder Unternehmens durchgeführt werden (mit Ausnahme vom Transport), geben Sie bitte nachstehend die betroffenen Tätigkeit(en) und das/die Unternehmen an.

Als Unterauftrag vergebene Tätigkeit	Nr. des Unternehmens	Bezeichnung

Nein

 In diesem Fall müssen die betroffenen Subunternehmer ihre Tätigkeit in der ökologischen/biologischen Produktion melden und für letztere zertifiziert sein, genauso wie alle anderen Unternehmer.

Nein

5. Art(en) der Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion

Geben Sie die Art(en) von Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion an, die Sie **in der Wallonie** ausüben und ob sich der Hauptsitz Ihres Unternehmens in dieser Region befindet:

Gesellschaftssitzes

Primärproduktion

Landwirtschaftliche Produktion

Aquakulturproduktion

Aufbereitung

Die „Aufbereitung“ deckt nicht die „Verpflegung“ (einschließlich der Catering-Tätigkeiten). Die Verpflegung wird im Folgenden separat aufgeführt.

Verarbeitung

Die „Verarbeitung“ umfasst Arbeitsgänge, die an einem unverarbeiteten Produkt vorgenommen werden, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, wie beispielsweise Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung.

Verpackung oder Kennzeichnung

Die Tätigkeit „Verpackung oder Kennzeichnung“ darf nicht angekreuzt werden, wenn es sich **ausschließlich** um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt, die direkt aus einer von Ihrem Betrieb durchgeführten (und in diesem Rahmen angegebenen) Tätigkeit in den Bereichen 'Primärproduktion' oder 'Verarbeitung' stammen.

Vertrieb / Verkauf (einschließlich der Arbeitsgänge online)

Die Tätigkeit „Vertrieb/Verkauf“ darf nicht angekreuzt werden, wenn es sich **ausschließlich** um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt, die direkt aus einer von Ihrem Betrieb durchgeführten (und in diesem Rahmen angegebenen) Tätigkeit in den Bereichen 'Primärproduktion', 'Verarbeitung' oder 'Verpflegung' stammen.

Ein in einer Verkaufsstelle durchgeführter Aufbereitungsvorgang (z. B. das Kochen/Backen von vorverarbeiteten Produkten, wie Broten usw.) muss durch Aktivierung der oben genannten Tätigkeitsart „Aufbereitung“ angegeben werden, gegebenenfalls zusätzlich zur Tätigkeitsart „Vertrieb / Verkauf“.

Verkauf an Fachkräfte (Großhändler)

Verkauf von **nicht vorverpackten** Produkten an Endverbraucher oder -nutzer (Einzelhändler)

Verkauf von **vorverpackten** Produkten an Endverbraucher oder -nutzer (Einzelhändler)

⚠ Die Tätigkeit des Verkaufs von **vorverpackten** ökologischen/biologischen Erzeugnissen **direkt an den Endverbraucher oder -nutzer** muss nicht gemeldet (und zertifiziert) werden, wenn Sie keine andere Tätigkeit in der ökologischen/biologischen Produktion ausüben (unabhängig von der Art der Tätigkeit und dem Ort, an dem sie ausgeübt wird), wenn Sie die ökologischen/biologischen Erzeugnisse nicht an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, wenn Sie keinen Online-Verkauf betreiben und wenn Sie keine dieser Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben.

Lagerung

Die Tätigkeit „Lagerung“ sollte nur angekreuzt werden, wenn die Lagerung eine eigenständige Tätigkeit im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion darstellt und nicht als Nebentätigkeit zu einer der anderen Tätigkeitsarten (die in diesem Rahmen angegeben sind) durchgeführt wird.

Einfuhr

Die Tätigkeit „Einfuhr“ betrifft nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern („Drittländern“). Bei Erzeugnissen aus EU-Mitgliedstaaten wird die Tätigkeit mit dem „Vertrieb/Verkauf“ gleichgesetzt (oben ankreuzen).

Ausfuhr

Die Tätigkeit „Ausfuhr“ betrifft nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die in Nicht-EU-Länder („Drittländer“) verschickt werden. Bei Erzeugnissen, die in EU-Länder verschickt werden, wird die Tätigkeit mit dem „Vertrieb/Verkauf“ gleichgesetzt (oben ankreuzen).

Verpflegung

Die Tätigkeit „Verpflegung“ soll nicht angekreuzt werden, wenn sich die Bio-Zertifizierung ausschließlich auf Verpflegungstätigkeiten bezieht, die bei **einmaligen Veranstaltungen** durchgeführt werden. In diesem Fall muss für eine befristete Teilnahme am Bio-Zertifizierungssystem die Meldung **direkt an eine zugelassene Kontrollstelle** gerichtet werden, und dies mindestens zwei Wochen vor dem Datum der jeweiligen Veranstaltung.

Gemeinschaftliche Verpflegung

Bei der „Gemeinschaftlichen Verpflegung“ werden regelmäßig Mahlzeiten für die Mitglieder einer Einrichtung zubereitet. Sie umfasst insbesondere Kantinen oder Restaurants in Schulen, Universitäten, Unternehmen, Verwaltungen, Gefängnissen, Krankenhäusern, Pflege- oder Seniorenheimen, Kindertagesstätten usw. Sie umfasst auch Cateringunternehmen, die diese Einrichtungen mit Mahlzeiten versorgen.


Kommerzielle Verpflegung

Bei der „Kommerziellen Verpflegung“ werden Mahlzeiten für einzelne Privatpersonen zubereitet. Sie umfasst insbesondere Restaurants, Caterer, Cafeterias, Hotels, ...


6. Übernahme von kontrollierten Produktionsmitteln


Übernehmen Sie für die im vorherigen Abschnitt genannten Tätigkeiten Produktionsmittel (Flächen oder Infrastrukturen), die bereits von einer zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert werden (im Rahmen einer Kontrolle des Unternehmers, der Ihnen diese Produktionsmittel überlässt)?

Ja

 Um einen neuen Umstellungszeitraum zu vermeiden, müssen die übertragenen Produktionsmittel bis zu dem Datum, an dem Sie in das Bio-Kontroll- und Zertifizierungssystem aufgenommen werden, unter der Kontrolle des überlassenden Unternehmers bleiben (siehe Rubrik 8 „Inkrafttreten“).

Bitte geben Sie nachstehend die Unternehmensnummer und die offizielle Bezeichnung des überlassenden Unternehmers an und ob er alle seine Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion einstellt (im Namen seines Unternehmens).

 Wenn der überlassende Unternehmer alle seine Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion einstellt, ist er auch verpflichtet, die Verwaltung selbst darüber zu informieren, indem er ein Formular in seinem Namen einreicht (wobei in Rubrik 2 das Kästchen "Austritt aus der ökologischen/biologischen Produktion" anzukreuzen ist).

 Im Falle einer Änderung der Meldung füllen Sie die folgende Tabelle nur aus, wenn die Änderung darin besteht, dass eine oder mehrere Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion hinzukommen und die damit verbundenen Produktionsmittel (Flächen oder Infrastruktur) bereits unter der Kontrolle einer zugelassenen Kontrollstelle stehen.


Nr. des Unternehmens	Bezeichnung	Vollständige Einstellung (Ja/Nein)
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nein

7. Kontrollstelle

Welche Kontrollstelle ist mit der Kontrolle und der Zertifizierung Ihrer Tätigkeiten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion beauftragt?

- Certisys
 TÜV-Nord Integra
 FoodChain ID Certification
 Milchkomitee (CdL)
 CertiOne

 Sie müssen diesem Formular eine Kopie des Vertrages beifügen, den Sie mit dieser Kontrollstelle abgeschlossen haben und der von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Betrifft die Änderung der Meldung einen Wechsel der Kontrollstelle betroffen ist, so beziehen sich die oben genannten Angaben, einschließlich der Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags, auf die **neue** Kontrollstelle.

Geben Sie nachstehend die **vorherige** Kontrollstelle an.

- Certisys
 TÜV-Nord Integra
 FoodChain ID Certification
 Milchkomitee (CdL)
 CertiOne

10. Schutz des Privatlebens und Rechtsmittel

10.1. Schutz des Privatlebens

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir Sie darauf hin, dass:

- die Daten, die Sie beim Ausfüllen des Formulars angeben, dazu bestimmt sind, die Bearbeitung Ihrer Akte innerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zu gewährleisten,
- die hier erfassten Daten ausschließlich an die für den Vorgang zuständige Dienststelle der Wallonischen Regierung, die im Formular angegeben ist, sowie an die von Ihnen angegebene Kontrollstelle weitergeleitet werden,
- Sie Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten können, die sich möglicherweise im Besitz des Öffentlichen Dienstes von Wallonien befinden, indem Sie einen Antrag über das Formular „Beantragung des Rechts auf Zugang zu meinen personenbezogenen Daten“ stellen,
- Sie Ihr Recht auf Berichtigung Ihrer Daten geltend machen können, indem Sie sich an die Verwaltungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie wenden, mit denen Sie in Kontakt stehen,
- die Rechte auf Löschung der Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Einwände gegen die Verarbeitung nur in bestimmten und begrenzten Fällen gegenüber öffentlichen Behörden ausgeübt werden dürfen. Die Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, mit der Sie in Kontakt stehen, wird Ihnen mitteilen, ob die Ausübung solcher Rechte für die betreffende Verarbeitung möglich ist.

10.2. Rechtsmittel

Was können Sie tun, wenn Sie am Ende des Verfahrens nicht mit dem gefassten Beschluss zufrieden sind?

1. Einen verwaltungsinternen Einspruch einlegen

Wenden Sie sich an die betreffende Verwaltung und beschreiben Sie die Gründe für Ihre Unzufriedenheit oder machen Sie die besondere administrative Beschwerde geltend, wenn diese im Verfahren vorgesehen ist.

2. Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichen

Wenn Sie nach Ihren vorherigen Schritten bei der Verwaltung mit dem Beschluss weiterhin unzufrieden sind, können Sie eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten der Wallonischen Region und der Föderation Wallonie-Brüssel richten.


Rue Lucien Namèche 54 in 5000 Namur

Gebührenfreie Nummer: 0800 19 199

<http://www.le-mediateur.be>

Anhang

Der unterzeichnete Vertrag mit der zugelassenen Kontrollstelle

 Dieser Anhang ist bei einer Meldung durch einen neuen Unternehmer oder bei einer Änderung der Meldung, die einen Wechsel der Kontrollstelle betrifft, verpflichtet.